

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Einkäufe der Indra Recycling GmbH

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Kaufverträge, welche die Indra Recycling GmbH, Hockenheim, („INDRA“) als Käufer mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB („Lieferant“) abschließt. Gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB finden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Anwendung.
- 1.2 Der Geltung etwaiger AGB des Lieferanten wird ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn INDRA in Kenntnis abweichender AGB des Lieferanten Leistungen des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 Ergänzend zu diesen AGB gelten die vom Verein Deutscher Metallhändler e.V. herausgegebenen „Usancen und Klassifizierungen des Metallhandels“ sowie die INCOTERMS in ihrer jeweils gültigen Fassung. Beide Klauselwerke werden Lieferanten auf Wunsch gerne übersandt.
- 1.4 Vorbehaltlich der erneuten Einbeziehung geänderter AGB der Firma INDRA sind diese AGB auch künftigen Käufen INDRAs beim Lieferanten zugrunde zu legen, ohne dass es ihrer erneuten Einbeziehung bedürfte.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Bestellungen von INDRA sind freibleibend, sofern sich aus den Umständen nichts anderes ergibt. Ist ein Angebot des Lieferanten als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, kann INDRA dieses Angebot innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- 2.2 Auf die Rechtswirksamkeit von Vereinbarungen, die mit Angestellten ohne im Handelsregister eingetragene Vertretungsberechtigung getroffen werden, darf der Lieferant nur bei schriftlicher Bestätigung durch einen im Handelsregister eingetragenen Vertretungsberechtigten vertrauen.

3. Preise

Soweit nicht anders vereinbart, basieren die zwischen INDRA und dem Lieferanten vereinbarten Preise auf Gewichten und Materialien. Maßgeblich sind die von INDRA im Werk durch Voll- und Leerwiegung ermittelten Gewichte sowie der festgestellte Werksbefund. Für die Erstellung des Werksbefundes steht INDRA eine angemessene Frist gemäß den „Usancen und

Klassifizierungen des Metallhandels“ zu.

4. Zahlungsmodalitäten

- 4.1 Erfüllungsort für Zahlungen durch Indra ist Hockenheim. Die Zahlung erfolgt im Falle einer Verarbeitung der gelieferten Ware durch INDRA 14 Tage nach Abschluss der Verarbeitung. Im Übrigen erfolgt die Zahlung bis zum 20. des auf den Wareneingang bei INDRA folgenden Monats.
- 4.2 Die Zahlungen erfolgen nach Wahl von INDRA durch Übersendung von Verrechnungsschecks oder Überweisung auf Bank-/Postscheckkonto. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist der Postabgangsstempel bzw. das Überweisungsdatum.

5. Lieferungsmodalitäten

- 5.1 Soweit nicht anders vereinbart haben Lieferungen frei Werk INDRA Hockenheim zu erfolgen.
- 5.2 Die in unserer Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Für die Einhaltung der Lieferzeit gilt der Tag des Eingangs der Ware am Bestimmungsort.
- 5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, INDRA unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 5.4 Im Falle des Lieferverzugs ist INDRA berechtigt, für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe von einem Prozent des Gesamtnettobestellwerts, im ganzen jedoch höchstens bis zu einer Höhe von 10 % des Gesamtnettobestellwerts zu berechnen.

Darüber hinaus stehen INDRA die gesetzlichen Ansprüche zu; eine etwaige Vertragsstrafe ist jedoch auf einen etwaig entstandenen Schaden anzurechnen. Insbesondere ist INDRA berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

6. Gewährleistung

Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware den für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht und nicht gegen Rechte Dritter verstößt. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

7. Mängelrügen

- 7.1 Mengendifferenzen sind von INDRA unmittelbar nach Wareneingang am Bestimmungsort zu rügen. Im übrigen ist INDRA gemäß den „Usancen und Klassifizierungen des Metallhandels“ berechtigt, Mängelrügen, die Nässe und Öl betreffen innerhalb von drei Arbeitstagen nach Wareneingang am Bestimmungsort und sonstige Qualitätsreklamationen binnen acht Arbeitstagen nach Wareneingang am Bestimmungsort zu erheben. Bei Ware, die analysiert werden muss, verlängert sich die Rügefrist auf fünfzehn Arbeitstage nach Wareneingang am Bestimmungsort. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.
- 7.2 Bei NE-Schrott stehen INDRA bei Fehlmengen bis zu 200 kg Mängelansprüche auch ohne ausdrückliche Rüge zu.

8. Haftung des Käufers

Die Haftung von INDRA ist grundsätzlich auf Schäden beschränkt, die INDRA oder ihre Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Für leichte Fahrlässigkeit haftet INDRA nur im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszwecks wesentlichen Pflichten.

9. Abtretungsverbot

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen INDRA ohne deren schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten; die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden.

10. Rechtswahl

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen INDRA und dem Lieferanten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts maßgebend.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen INDRA und dem Lieferanten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für Hockenheim zuständige Gericht oder nach Wahl von INDRA ein allgemeiner oder besonderer Gerichtsstand des Lieferanten, sofern dieser Kaufmann ist und kein Fall des § 40 ZPO vorliegt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkäufe der Indra Recycling GmbH

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Kaufverträge, welche die Indra Recycling GmbH, Hockenheim, („INDRA“) als Verkäufer mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB („Käufer“) abschließt. Gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB finden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Anwendung.
- 1.2 Der Geltung etwaiger AGB des Käufers wird ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn INDRA in Kenntnis abweichender AGB des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Ergänzend zu diesen AGB gelten die vom Verein Deutscher Metallhändler e.V. herausgegebenen „Usancen und Klassifizierungen des Metallhandels“ sowie die INCOTERMS in ihrer jeweils gültigen Fassung. Beide Klauselwerke werden dem Käufer auf Wunsch gerne übersandt.
- 1.4 Vorbehaltlich der erneuten Einbeziehung geänderter AGB der Firma INDRA sind diese AGB auch künftigen Verkäufen INDRA an den Käufer zugrunde zu legen, ohne dass es ihrer erneuten Einbeziehung bedürfte.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von INDRA sind freibleibend, sofern sich aus den Umständen nichts anderes ergibt. Ist eine Bestellung des Käufers als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, kann INDRA dieses Angebot innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- 2.2 Auf die Rechtswirksamkeit von Vereinbarungen, die mit Angestellten ohne im Handelsregister eingetragene Vertretungsberechtigung getroffen werden, darf der Käufer nur bei schriftlicher Bestätigung durch einen im Handelsregister eingetragenen Vertretungsberechtigten vertrauen.

3. Preise

- 3.1 Sofern nicht anders vereinbart, gelten unsere Preise netto (ohne Umsatzsteuer), „ab Werk“.
- 3.2 Alle für Lieferungen und Leistungen im Empfangsland anfallenden Steuern und sonstige Abgaben gehen zu Lasten des Käufers.

4. Zahlungsmodalitäten

- 4.1 Der Käufer hat Zahlungsansprüche INDRA sofort und ohne Abzug zu erfüllen. Erfüllungsort ist Hockenheim. Der Käufer kommt bei Nichterfüllung eines Zahlungsanspruches spätestens 14 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug.
- 4.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von INDRA anerkannt sind.

5. Lieferungsmodalitäten

- 5.1 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen die Lieferungen „ab Werk“ INDRA.
- 5.2 Die Einhaltung vereinbarter Lieferzeiten setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung von Mitwirkungspflichten des Käufers voraus.
- 5.3 Hat Indra für einen Vertragsgegenstand ein konkretes Deckungsgeschäft getätigt und wird der Vertragsgegenstand vom Vorlieferanten nicht vertragsgemäß geliefert, wird INDRA den Käufer hierüber unverzüglich informieren. Die mit dem Käufer vereinbarte Lieferfrist verlängert sich in diesem Fall, wenn INDRA die Lieferverzögerung durch den Vorlieferanten nicht zu vertreten hat. Der vereinbarte Liefertermin verlängert sich ferner um den Zeitraum eines von INDRA nicht zu vertretenden und mit zumutbaren Aufwendungen nicht zu überwindenden vorübergehenden Leistungshindernisses, wie insbesondere für den Fall eines Arbeitskampfes, eines für INDRA unvorhersehbaren Ausfalls von Roh- und Hilfsstoffen oder eines maschinentechnischen Anlagenstillstandes.

Unbeschadet sonstiger Lösungsrechte des Käufers hat dieser das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Dauer des Leistungshindernisses einen Zeitraum von einem Monat übersteigt. Das gleiche Recht steht INDRA zu, wenn das Leistungshindernis von INDRA nicht zu vertreten ist.

- 5.4 INDRA ist mangels entgegenstehender Vereinbarungen zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

6. Gewährleistung

- 6.1 Mehr- oder Minderlieferungen auf vereinbarten Gewichte oder Sorten

sind bei konkreten Mengenangaben bis zu 1 %, bei ungefähren Mengenangaben bis zu 5 % gestattet.

- 6.2 Lieferungen sind unverzüglich nach Empfang vom Käufer zu untersuchen oder von dem vom Käufer bestimmten Empfänger untersuchen zu lassen. Nach vorbehaltloser Übernahme der Ware durch den Käufer oder eine von ihm beauftragte Person ist jede nachträgliche Reklamation wegen der äußeren Beschaffenheit der Lieferung ausgeschlossen. Sonstige Mängel an der Ware können, soweit sie erkennbar sind, nur innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang, im Übrigen nur innerhalb von 3 Werktagen nach Entdeckung schriftlich gerügt werden. Anderenfalls gilt die Ware in Ansehung des Mangels als genehmigt. Das Gleiche gilt, wenn uns der Käufer nicht unverzüglich nach unserem Verlangen eine sachgerechte Prüfung des Mangels ermöglicht.

- 6.3 Unbeschadet von Schadenersatzansprüchen des Käufers unter den Voraussetzungen der Ziffer 7 leistet INDRA für rechtzeitig gerügte Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht nur unerheblich einschränken, zunächst nach eigener Wahl Gewähr durch Nacherfüllung oder durch Minderung des vereinbarten Kaufpreises. Im Falle einer Nacherfüllung ist der Käufer erst nach zweimaligem Fehlschlag zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt. Eine Nacherfüllung erfolgt ausschließlich in Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtungen für die ursprüngliche Ware. Unbeschadet der Gewährleistungsrechte des Käufers in Bezug auf die Erstlieferung entstehen im Falle mangelhafter Nacherfüllung daher keine Gewährleistungsrechte für die Nacherfüllung und wird die Gewährleistungsfrist nicht neu in Gang gesetzt.

- 6.4 Mit Ausnahme für Schadenersatzansprüchen des Käufers unter den Voraussetzungen des § 7 beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate, sofern die Lieferung mangelhafter Ware keine vorsätzliche Pflichtverletzung darstellt.

7. Haftung

- 7.1 Die Haftung von INDRA ist grundsätzlich auf Schäden beschränkt, die INDRA oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Für leichte Fahrlässigkeit haftet INDRA

nur im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszwecks wesentlichen Pflichten.

7.2 Haftet INDRA wegen leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen, ist die Haftung von INDRA der Höhe nach beschränkt auf die bei Verträgen der in Frage stehenden Art typischen Schäden, die bei Vertragsabschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren. Dies gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Verzuges des Verkäufers sind der Höhe nach begrenzt auf einen Betrag in Höhe von 0,5% der vereinbarten Nettovergütung pro angefangener Verzugswoche, maximal auf insgesamt 5% der vereinbarten Nettovergütung, soweit dem Verkäufer nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

7.3 Schadensersatzansprüche, welche von Gesetzes wegen kein Verschulden voraussetzen, bleiben von den Regelungen in Absatz (1) und Absatz (2) unberührt.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von INDRA. Darüber hinaus behält sich INDRA das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Erfüllung aller bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer entstandenen Forderungen („gegenwärtige Forderungen“) sowie aller weiteren vor der vollständigen Erfüllung der gegenwärtigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung entstehender Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer („Gesamtforderung“) vor.

8.2 Der Käufer ist verpflichtet, die Eigentumsvorbehaltsware getrennt zu lagern und gegen alle üblichen Risiken angemessen zu versichern. Der Käufer tritt bereits jetzt alle Ansprüche gegen die Versicherungen an den Verkäufer ab.

8.3 Dem Käufer ist widerruflich gestattet, die gelieferten Waren im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu verarbeiten oder weiterzuveräußern.

Wird die Vorbehaltsware zu einer neuen beweglichen Sache verar-

beitet, erfolgt die Verarbeitung stets für INDRA, ohne dass INDRA hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum von INDRA. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, INDRA nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt INDRA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Gegenständen. Für die durch Verarbeitung entstehende neue bewegliche Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen, INDRA nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt INDRA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer auf INDRA anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer hat die im Eigentum oder Miteigentum von INDRA stehenden Sachen unentgeltlich zu verwahren.

Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages einschließlich Umsatzsteuer ab, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. Der Verkäufer nimmt die Abtretungen hiermit an. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers, beschränkt sich die Forderungsabtretung auf den Betrag, der dem Anteilswert des Miteigentums des Verkäufers entspricht. Ist dem Käufer eine den voranstehenden Regelungen entsprechende Abtretung, insbesondere infolge vorrangiger Abtretungen an Dritte, nicht möglich, erfolgt die Weiterveräußerung nicht im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs im Sinne dieser Vorschrift.

Der Käufer ist bis auf unseren Widerruf zur Einziehung der uns abgetretenen Forderungen berechtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsver-

zug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Wir sind ermächtigt, dem Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

8.4 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstige Eingriffe Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer uns unverzüglich unter Übergabe der für ein Verfahren notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

8.5 Mit Zahlungseinstellung, Beantragung und Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

8.6 INDRA ist verpflichtet, ihr zustehende Sicherheiten nach eigener Wahl freizugeben, soweit ihr Schätzwert über 150 Prozent der Summe der offenen Forderungen liegt.

9. Rechtswahl

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen INDRA und dem Käufer aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts maßgebend.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen INDRA und dem Käufer aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für Hockenheim zuständige Gericht oder nach Wahl des Verkäufers ein allgemeiner oder besonderer Gerichtsstand des Käufers, sofern dieser Kaufmann ist und kein Fall des § 40 ZPO vorliegt.